

Originalveröffentlichung in: Ein „helvetisch Alpenvolck“. Die Formulierung eines gesamteidgenössischen Selbstverständnisses in der Schweizer Historiographie des 16. Jahrhunderts, in: Krzysztof Baczkowski/Christian Simon (Hg.), *Historiographie in Polen und der Schweiz (Studia Polono-Helvetica II. Zeszyty naukowe uniwersytetu jagiellońskiego MCXLV, Prace Historyczne Z. 113/1994)*, S. 69-86.

Thomas Maissen (Potsdam)

Ein „helvetisch Alpenvolck“. Die Formulierung eines gesamteidgenössischen Selbstverständnisses in der Schweizer Historiographie des 16. Jahrhunderts*

Die Anfänge eines schweizerischen Nationalgefühls werden herkömmlich in den Jahrzehnten um 1500 geortet, in der allen Orten gemeinsamen Erfahrung der kriegerischen Abgrenzung im Burgunder- und Schwabenkrieg, im vereinten Ausgreifen nach Italien und nicht zuletzt in der humanistisch-gebildeten Selbstdarstellung und Apologie gegen aussen; schliesslich in der zwinglianisch-calvinistischen Reformation, gleichermassen Abgrenzung gegen das deutsche Luthertum und die papistischen Romanen, allerdings um den Preis einer lähmenden Frontstellung gegen die miteidgenössischen Katholiken¹. Jüngere Forscher haben diese Betonung einer frühen schweizerischen Sonderentwicklung kritisiert und als Rückprojektion (zwecks Legitimation) des bürgerlichen Nationalbewusstseins ins Mittelalter und in die frühe Neuzeit interpretiert². Die Destruktion ebenso

* Ich danke meinem sehr verehrten Lehrer Prof. Dr. Hans R. Guggisberg für die Anregung zu diesem Aufsatz, den er auch aufmerksam durchgesehen und durch seine Kritik bereichert hat.

¹ Recht vorsichtig in der Begrifflichkeit und umfassender als sein Titel ist Heinrich Dreyfuss, *Die Entwicklung eines politischen Gemeinns in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Politiker Ulrich Zwingli*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, 6 (1926), S. 61—127, 145—193. Als — auch terminologisch — unbestrittenes Kind seiner Zeit schreibt Albert Hauser, *Das eidgenössische Nationalbewusstsein. Sein Werden und Wandel*, Zürich/Leipzig 1941. Wesentlich differenzierter zeigt sich Hans von Greyerz, *Nation und Geschichte im Bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein*, Bern 1953. Erst um 1576 beginnt Peter Stadler, *Vom eidgenössischen Staatsbewusstsein und Staatensystem um 1600*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 8, 1958, S. 1—20. Der im folgenden behandelten Problematik am nächsten steht — allerdings zeitlich früher abbrechend — Max Wehrli, *Der Schweizer Humanismus und die Anfänge der Eidgenossenschaft*, in: *Schweizer Monatshefte*, 47, 1967, S. 127—146. Ulrich Im Hof, *Mythos Schweiz. Identität-Nation-Geschichte 1291—1991*, Zürich 1991, liefert die jüngste Gesamtinterpretation aus traditionsverbundener Warte.

² Norbert D o m e i s e n, *Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie und Ideologie. Eine Untersuchung über die Auslegung der Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft vom ausgehenden 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch die nationale Geschichtsschreibung*, Bern/Frankfurt a.M./Las Vegas 1978, S. 5f., 17—20, 33—36. Mit einer gründlichen Diskussion des Forschungsstandes Matthias Weis h a u p t, *Bauern, Hirten und „frume edle puren“. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz*, Basel/Frankfurt a.M. 1992, S. 102—125.

wie die — deskribierend — fortgesetzte Konstruktion des Mythos bringen die Historiker letztlich gleichermaßen dazu, das Gemeinschaftsgefühl der frühen Eidgenossen zu verkennen — die einen, indem sie nach ihren Bedürfnissen und Vorstellungsmustern ein weit zurückreichendes Nationalgefühl postulieren, die anderen, indem sie dieses als späteres Produkt entlarven, ohne die — durchaus vorhandenen — emotionalen Bande konzeptionell anders zu fassen³. Die Vorsicht beim Sprechen über *Nation* in den Jahrhunderten vor Sieyès ist angebracht; aber sie enthebt nicht der Beschäftigung mit dem frühneuzeitlichen Gemeinschaftsgefühl und damit, unter anderem, mit der damaligen Vorstellung von *natio*, die doch wesentlich mehr umfasst, als noch die mittelalterliche Universitätsorganisation damit meinte⁴.

Um das Verbindende in der frühen Eidgenossenschaft zu erfassen, scheint es deshalb sinnvoll, vorerst moderne Terminologien zurückhaltend zu verwenden und zu untersuchen, wie die Betroffenen selbst ihre Zu- und Zusammengehörigkeit verstehen⁵. Daher wird im folgenden gezeigt, wie in der Historiographie des 16. Jahrhunderts die Erfahrung eidgenössischer Gemeinsamkeiten verarbeitet wird, mit welchen Konzepten ein durch exklusive Charakteristiken kaum vorgegebener politischer Zusammenschluss definiert und als (staatliche?) Entität postuliert wird. Dieser Vorgang — eine *imagologische Bastelei*⁶ — wird am Beispiel derjenigen Autoren untersucht, welche sich die gesamte Eidgenossenschaft zum Gegenstand gemacht haben⁷. Doch mag der Rückblick auf einen der ersten Stadtchronisten auf Schweizer Boden als Ausgangspunkt dienen.

³ So ausgeprägt bei D o m e i s e n (Anm. 2), S. 22, der das frühneuzeitliche Nationalbewusstsein als allein gegen aussen gerichtet „Täuschungsmanöver“ abtut und, *ibid.*, S. 33–35, aufgrund der — unbestrittenen — Tatsache, dass die Schweiz vor 1798 keine Nation im modernen Sinn war, gleich auch die Vorstellung einer als Kontinuum fassbaren Eidgenossenschaft bestreitet.

⁴ Guy P. M a r c h a l / A r a m M a t t i o l i, *Nationale Identität — allzu Bekanntes in neuem Licht*, in: *idd.* (edd.), *Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität*, Zürich 1992, S. 13, verkünden in einem beabsichtigten Zirkelschluss, dass sich nationale Identität ohne den Horizont eines Nationalstaats nicht denken lasse. Genau genommen ist dieser aber nur die Voraussetzung für „nationalstaatliche Identität“; ob es „nationale“ gibt, hängt ausschliesslich von der bekanntlich sehr unterschiedlichen und sich wandelnden Definition der „Nation“ ab. Da in der frühen Neuzeit das nationale Empfinden auf bestimmte (Bildungs-)Schichten beschränkt bleibt, ist es wohl sinnvoll, von einem gruppenspezifischen Nationalbewusstsein zu sprechen, ohne den Terminus deshalb ganz zu verwerfen.

⁵ Für die Terminologie (*Eidgenossenschaft*, *Helvetia* etc.) ebenso hilfreich wie für die formalen Konzeptionen der Bündnisse ist nach wie vor Wilhelm O e c h s l i, *Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte*, 41, 1916, S. 53–230 (1. Teil); 42, 1917, S. 87–258 (2. Teil).

⁶ Zum Konzept cf. M a r c h a l / M a t t i o l i (Anm. 4), S. 11–20; exemplifiziert durch Guy P. M a r c h a l, *Das „Schweizeralpenland“ als imagologische Bastelei*, in: *ibid.*, S. 37–49. Die verschiedenen Arbeiten Marchals liefern die Voraussetzungen für jede Erörterung des frühen schweizerischen Selbstverständnisses; soweit sie nicht im folgenden zitiert sind, finden sie sich in den bibliographischen Angaben (Anm. 1) von Marchals Aufsatz in diesem Band.

⁷ Cf. zur Schweizer Historiographie das Standardwerk Richard F e l l e r / E d g a r B o n j o u r, *Geschichtsschreibung in der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, Basel/Stuttgart 1962; 1979. Allerdings erschwert die Behandlung nach Kantonen und — die formalen und thematischen Kontinuitätslinien sprengenden — Jahrhundertblöcken das Verständnis für die Herausbildung einer gesamteid-

Conrad Justinger, der in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts die erste grössere Berner Chronik verfasst, hat seine Heimatstadt zum zentralen Gegenstand, den er aber recht selbstverständlich in eine umfassende regionale Perspektive einordnet: *stat berne, ir fründe und eidgenossen*, dazu das Elsass, *brisingowe* und *swaben* sowie Savoyen. Der Bund mit den Eidgenossen ist allerdings nur einer von mehreren; auch Solothurn ist *eydgenosse* der Aarestadt, ebenso andere Orte, die (noch) nicht zu der Eidgenossenschaft gehören. Zu ihr behält Justinger eine spürbare Distanz: So braucht er nie Wendungen wie etwa *wir Eidgenossen*, sondern spricht von *bern und allen eydgenossen* — es handelt sich also nicht um eine politische oder militärische, Bern einschliessende Einheit⁸. Auch die Geschichte der übrigen Stände interessiert Justinger jeweils frühestens und auch später nur dann, wenn sie mit seiner Heimatstadt friedlichen oder gegnerischen Verkehr haben: Den Krieg zwischen den Eidgenossen und Habsburg in den Jahren 1351 und 1352 behandelt er, weil Bern — auf österreichischer Seite — daran teilnimmt, für die folgenden Konflikte verweist er die neugierigen Leser jedoch ausdrücklich auf *der von zwürich kronick*. Allerdings macht der Chronist eine bezeichnende Ausnahme: Er beschreibt nicht nur ausführlich die Schlacht von Morgarten, sondern findet auch die Ursprünge der Spannungen zwischen den Waldstätten und Habsburg *vor alten langen ziten, e daz bern gestift wart*. Im anschliessenden Kapitel erzählt Justinger, *wie sich die waltstette starkten* — indem sie nämlich unter anderem durch den Beizug Berns die achtörtige Eidgenossenschaft bildeten⁹. Sie ist — wie andere auch — nicht mehr als ein aussenpolitisches, gegen Habsburg gerichtetes Schutzprogramm, bei dessen Aktivitäten Bern zudem nur periodisch mitmacht; aber sie ist historisch begründet und gewachsen. Die innerschweizerische Befreiungstradition ist von Anfang an ein konstitutives Element jeglichen eidgenössischen Zusammengehörigkeitsgefühls¹⁰.

Bis aber eine die ganze Eidgenossenschaft umfassende Geschichtsschreibung entsteht, dauert es nach Justinger noch beinahe ein Jahrhundert. Erst 1507 gibt der Luzerner Petermann Etterlin in Basel seine *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft* heraus. Der Verfasser ist sich durchaus bewusst, dass es sich um *nuwe matery* handelt, die er schreibt *ouch uss sunder lieb und gunst der loblichen Eidgenoschafften*,

genössischen Geschichtsschreibung. Diesbezüglich hilfreicher ist Jean-Pierre B o d m e r, *Chroniken und Chronisten im Spätmittelalter* (Monographien zur Schweizer Geschichte 10), Bern 1976, der allerdings entsprechend seinem Titel am Anfang des 16. Jahrhunderts (Brennwald) aufhört.

⁸ Conrad J u s t i n g e r, *Die Berner-Chronik* (ed. Gottlieb S t u d e r), Bern 1871, S. 160, 222 (*bern und alle eydgnossen*); auch auf S. 172f., 192 gehört Bern nicht zu den Eidgenossen. Bündnisse mit anderen Orten etwa S. 3, 21–25 (Fribourg); S. 60 (oberrheinische Städte), S. 107, 213 (Solothurn), S. 188 (Basel). Ähnlich auch die anonyme *Chronik der Stadt Zürich* (ed. Johannes D i e r a u e r) (Quellen zur Schweizer Geschichte 18), Basel 1900: Sie behandelt ebenfalls den oberdeutschen Raum aus Zürcher Perspektive; der Bund mit den Waldstätten ist gar nicht besonders erwähnt, diese sind einfach als *aidgnossen* bezeichnet, ebenso jedoch Schaffhausen (cf. *ibid.*, S. 51, 56). Cf. dazu auch G r e y e r z (Anm. 1), S. 17, sowie O e c h s l i (Anm. 5), II, S. 94–104.

⁹ J u s t i n g e r (Anm. 8), S. 45–48 (Morgarten); S. 120 (Zürich).

¹⁰ Cf. dazu auch Guy P. M a r c h a l, *Nouvelles approches des mythes fondateurs suisses: l'imaginaire historique des Confédérés à la fin du XV^e siècle*, in: Marc C o m i n a (ed.), *Histoire et belles histoires de la Suisse. Guillaume Tell, Nicolas de Flüe et les autres, des Chroniques au cinéma* — (Itinera 9), 1989, S. 22f.

so ich zuo der selben hab¹¹. Bei ihm finden sich einige für die gesamte eidgenössische Geschichtsschreibung im 16. Jahrhundert charakteristische Aspekte, die hier kurz aufgelistet und im folgenden jeweils nicht mehr besonders erwähnt sind.

1. Die Geschichte der Eidgenossenschaft, und nicht eines einzelnen Kantons, ist das zentrale Thema der Darstellung; der Bund ist nicht mehr einer unter vielen, sondern der allein entscheidende. Sein Werden in der Vergangenheit wird ebenso untersucht wie sein ewiger Bestand in die Zukunft projiziert¹².

2. Die kantonale Herkunft des Verfassers tritt völlig in den Hintergrund; sie bestimmt kaum mehr die Stoffwahl und ihre Interpretation¹³.

3. Im Inneren erfüllt die Geschichte eine didaktische Aufgabe: Begebenheiten der Vergangenheit, etwa der ausführlich wiedergegebene Sempacherbrief, werden der Gegenwart ausdrücklich als gemeinschaftserhaltende Exempla vor Augen geführt¹⁴.

4. Gegen aussen eignet den Werken ein mehr oder weniger ausgeprägter apologetischer Charakter; insbesondere richten sie sich gegen den — reichsdeutschen — Vorwurf, die Eidgenossenschaft verdanke ihren Ursprung Aufruhr und illegitimer Gewalt¹⁵.

5. Gerade deshalb bleibt die Befreiung von den tyrannischen Adligen und Habsburgern wie im 15. Jahrhundert das zentrale begründende und legitimierende Element der Überlieferung¹⁶.

So nimmt auch Etterlins Chronik ihren Ausgang bei den Innerschweizer Wurzeln der Eidgenossenschaft: dem Kloster Einsiedeln und seinem Marienkult, der Gründung Luzerns und dann vor allem dem Bund der Waldstätte. Allerdings ist bereits vor Etterlin ein neuartiger Blick auf die Eidgenossenschaft eröffnet worden — nicht

¹¹ Petermann Etterlin, *Kronica von der loblichen Eydgnoschaft, ir harkommen und sust seltzam sritten und geschichten* (bearb. von Eugen Gruber) (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Abt. III, 3), Aarau 1965, S. 47f.

¹² Ibid. S. 98, 105; cf. Johannes Stumpf, *Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Voelckeren Chronick wirdiger thaaten beschreybung*, Zürich 1547, I, ii, fol. 262v, 328.

¹³ Der Herausgeber von Heinrich Brennwald, *Schweizerchronik* (ed. Rudolf Luginbühl) (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F. 1), Basel 1908, II, S. 649, meint, dessen Werk verdiene als erstes den Namen Schweizerchronik (so übernommen von Feller/Bonjour (Anm. 7), 1979 I, S. 56, und jeweils auch von Marchal). Etterlins älterer *Chronik* bekommt dieser Titel jedoch durchaus auch, ahnt man doch nur am Anfang den Luzerner; wie der gleiche Inhalt als Lokalgeschichte ausgewertet würde, beweist der Luzerner Schilling, der wenig mehr macht, als Etterlin auf die Luzerner Geschichte hin auszuschreiben.

¹⁴ Etterlin (Anm. 11), S. 144ff., druckt den Sempacher Brief wörtlich ab, als Lehre vor allem für die jungen Leser; cf. im Anschluss daran, S. 152: ...alles das glück, das unser vordren hand gehept, kunmpt dar von, das... Cf. ibid., S. 208, als abschreckendes Beispiel der alte Zürichkrieg. Brennwald (Anm. 13), I, S. 429f., übernimmt den Sempacherbrief gekürzt aus Etterlin. Ähnlich wie dieser auch Stumpf (Anm. 12), I, fol. iiv: ...also dass die eywoner loblicher Eidgnoschaft auch volgelder zeyt in den historien irer eignen landen, und in den exemplen irer frommen altvorderen, als in einem spiegel sich zuo ersaehen und überflüsiglich ze ergetzen habend...

¹⁵ Etterlin (Anm. 11), S. 18f., auch S. 40; cf. Heinrich Glarean, *Helvetiae Descriptio* (ed. und trad. Werner Näf), St. Gallen 1948, S. 14; Stumpf (Anm. 12), I, fol. iiv/iii.

¹⁶ Etterlin (Anm. 11), S. 99ff.; Brennwald (Anm. 13), I, S. 15f. (Adel im allgemeinen), 66 (Österreich im besonderen).

in der zünftischen Historiographie, sondern in der Topographie, in der humanistische Modelle früher und gründlicher übernommen werden. Das zeigen Albrecht von Bonstetten in seiner *Superioris Germaniae confoederationis descriptio* von 1479, Conrad Türst, der 1495 bis 1497 *De Situ Confoederatorum descriptio* schreibt und auf Deutsch übersetzt, sowie Heinrich Loriti, genannt Glarean, dessen *Helvetiae descriptio* 1514 im Druck erscheint¹⁷. Ihre Beschreibungen der Schweiz nehmen verschiedene Charakteristiken der späteren Historiographie vorweg.

1. Die Reihenfolge, in der die Orte beschrieben werden, ist stets dieselbe, hierarchisch-historische: Zürich, Bern, Luzern, die Waldstätte, Zug, Glarus und so weiter gemäss dem Eintrittsdatum in den Bund, also die (bis heute gültige) protokollarische Auflistung. Das Vorgehen ist weder historisch im eigentlichen Sinn, denn die ersten sechs Orte werden ja gerade nicht nach ihrem Beitrittsdatum angeführt; es ist auch nicht geographisch, obwohl etwa Bonstetten zuerst in einer Übersicht vom zentralen Rigi aus eine geographische Konzeption der achtörtigen Eidgenossenschaft entworfen hat. Dagegen verstehen die Topographen ihre Werke als politische Geographie, ein Abbild der staatsrechtlichen Struktur, des *verpuntnuss*, mit dem die verschiedenen Gebiete (*landen* bzw. *terre Confoederatorum* bei Bonstetten) zusammengehalten werden¹⁸.

2. Diese Eidgenossenschaft im engeren Sinn befindet sich aber zugleich in einem Bündnisgeflecht, das ihr eine weitere, aber zugleich auch diffusere Ausdehnung beschert (*districtus confoederationis* bei Bonstetten). Alle Topographen führen zahlreiche, allerdings nur teilweise dieselben zugewandten oder sonstwie verbündeten Orte an; bei Bonstetten bleibt die Unterscheidung zu den eigentlichen acht Orten auch noch recht vage. Allein Türst differenziert nach einem entscheidenden staatsrechtlichen Kriterium, wo er die Zugewandten als *oppida colligata, non tamen conregentia* bezeichnet, also ohne Herrschaftsgewalt in den gemeinen Herrschaften. Auf jeden Fall deckt der von den Topographen behandelte Bereich mehr ab als nur die eigentliche Eidgenossenschaft; das zeigt sich auch an Türsts Karte, welche (von Basel, der westlichen Waadt, Genf und dem Sottoceneri abgesehen) praktisch die ganze heutige Schweiz abbildet, nachdem er selbst — und ähnlich später Glarean — die Grenzen (*universales Confoederatorum limites*) mit Bodensee, Rhein, Adula, Rhone, Jura und Schwarzwald auch im Text recht weit gefasst hat¹⁹.

¹⁷ Zu diesen Autoren weiterhin anregend Hermann Alfred Schmid, *Die Entzauberung der Welt in der Schweizer Landeskunde. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Schweiz* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 7), Basel 1942, S. 53—61; zu Glarean Werner Näf, *Schweizerischer Humanismus. Zu Glareans „Helvetiae Descriptio“*, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 5, 1947, S. 186—198.

¹⁸ Albrecht von Bonstetten, *Superioris Germaniae Confoederationis Descriptio*, in: id., Briefe und ausgewählte Schriften (ed. Albert Büchi) (Quellen zur Schweizer Geschichte 13), Basel 1893, S. 231—241; Conrad Türst, *De situ confoederatorum descriptio* (Quellen zur Schweizer Geschichte 6), Basel 1884, S. 5—17.

¹⁹ Bonstetten (Anm. 18), S. 226—248, erwähnt im Kapitel über Zürich auch Appenzell, Toggenburg und das Bodenseegebiet, bei Bern die späteren Stände Basel, Freiburg, Solothurn, auch das Wallis und Savoyen, bei Uri den Tessin und bei Glarus Churwalden und erneut das Appenzell. Zu den *oppida in districtu confoederationis sita* gehören sowohl gemeinsame Besitzungen der Eidgenossen als auch

3. Wenn auch die politischen und damit die geographischen Grenzen des Gebildes Eidgenossenschaft noch etwas Vorläufiges an sich haben und dadurch wohl die vorreformatorische Offenheit für Erweiterungen des Bundes dokumentieren, so ist gleichzeitig doch schon die Vorstellung einer Sonderlage vorhanden. Bonstetten sieht die Eidgenossenschaft als um den Rigi gruppiertes Zentrum Europas, zugleich aber auch als Grenze zwischen deren Ostteil, der *Alemania*, und der *Gallia* im Westen. Auch für Glarean ist Helvetien das *caput Europae*, von wo die Flüsse in alle Richtungen entspringen²⁰.

4. Obwohl es diesen Humanisten in erster Linie um Geographie geht, schildern auch sie an prominenter Stelle als *primaeva ratio*, Ursprung und Ursache der Eidgenossenschaft, die Abwehr fürstlicher Willkür im Zusammenschluss der Waldstätte. Der Kampf um die *libertas* ist das Gemeinsame, vor dem auch die inneren Unterschiede und Zwiste zurücktreten²¹.

Dieses traditionelle Element wird jedoch überlagert durch neue, dem humanistischen Pathos entnommene Begriffe, was sich besonders deutlich bei Glarean zeigt, der als erster von *patria* spricht und damit die gesamte Eidgenossenschaft meint. Auch andere Termini zeigen, wie sehr das aussenpolitische Zweckbündnis, wie es Justinger deutete, inzwischen an integrierender Substanz gewonnen hat: Glarean besingt die *Helvetia*, das Land, aber auch das Volk (*populus* und *gens incluta bello*), seine staatliche Struktur (*foedus* und *respublica*) und seine herrschaftliche Gewalt (*imperium*) — das alles ist in Glareans *patria* enthalten, inhaltlich allerdings noch recht unpräzise²². Sein Heimatkanton Glarus ist in diesem Vaterland mit den

zugewandte Orte. Unter die *bella confoederatorum* von Morgarten bis Giornico führt Bonstetten auch den Appenzeller Aufstand von 1407/08 an — obwohl die Appenzeller gar nicht zur Eidgenossenschaft gehören! Tü r s t (Anm. 18), S. 17, erwähnt als Zugewandte Stadt und Stift St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottweil und den Bischof von Konstanz; ausserdem führt er die verschiedenen gemeinen Herrschaften an, wobei er sie danach klassiert, wieviele Orte sich in die Herrschaft teilen. G l a r e a n (Anm. 15), V. 15—55 liefert die *patriae fines*, einschliesslich Rottweils; cf. auch id., S. 16, wo er seinen Lehrer Rubellus aus Rottweil unter den Schweizer Gelehrten aufzählt. Glarean bedauert (V. 349—359), die Walliser, Bündner, St. Galler, Thurgauer, Toggenburger und andere Verbündete nicht mitbesingen zu können; cf. auch V. 116—118. Auch die Wappentafel enthält neben den dreizehn Orten das Wallis und Graubünden. Bezeichnenderweise wurden um 1519 Ergänzungen Glareans geplant, welche einerseits die Westschweiz, andererseits den Osten eingeschlossen hätten; cf. N ä f (Anm. 17), S. 192, Anm. 16.

²⁰ Bonstetten (Anm. 18), S. 229 f. Glarean (Anm. 15), V. 58—63, ebenso 175f.

²¹ Bonstetten (Anm. 18), S. 241—264: *Etiā si ipsi Confoederatores intestinas habent inimicitias, illas deponunt aliis imminētibus, fraternalēque fidem bellis invicem indubie servant.* Ibid., S. 247f., ist auch die Zahl der zerstörten Schlösser und der vertriebenen Adelsfamilien angegeben. T ü r s t, (Anm. 18), S. 3, betrachtet das Abwehribündnis der Waldstätte mit Luzern als Anfangspunkt der Eidgenossenschaft. G l a r e a n (Anm. 15), V. 6—11, weigert sich ausdrücklich, die Geschichte der Schweiz zu schreiben, erwähnt aber bei dieser Gelegenheit Tells Apfelschuss und die Bundesgründung; bei der Beschreibung der einzelnen Orte fehlt Historisches, nur bei Luzern (V. 219—227) beschreibt Glarean das gegen Leopold gerichtete Bündnis mit den Waldstätten; bei Uri (V. 240f.) und Schwyz (V. 252f.) sowie am Ende (V. 396f.) den Tyrannenmord und Aufstand.

²² Cf. vor allem G l a r e a n (Anm. 15), V. 3—9. Von den Eidgenossen spricht Glarean nie als *natio*; hingegen lobt er auf S. 16, dass sich kein Schweizer Gelehrter in *alias nationes* abschätzig geäussert habe, während man umgekehrt solche Anfeindungen geduldig ertrage. Zu Glareans Zeit gilt dieser Seitenhieb wenn nicht ausschliesslich, so gewiss in erster Linie deutschsprachigen Nachbarn, namentlich den

gleichen Tugenden (Freiheitsdurst, Kriegszucht, Gottesfurcht) vertreten wie die anderen Orte, aber keineswegs prominenter angeführt.

Das entscheidende Konzept, das diese Humanisten zum entstehenden Gemeinschaftsgefühl der Schweizer beitragen, entnehmen sie der Lektüre Caesars: *Nos ancêtres les Helvètes*, wie man in Analogie zum in verschiedener Hinsicht vergleichbaren französischen Phänomen zu sagen versucht ist²³. Bonstetten hat noch traditionell nur von *Confoederatio* gesprochen, wogegen Tü r s t die *Helvetii sive Confoederati* gleichsetzt; nicht genug damit, sind sie auch *Schvitzer*, seit dieser Name von einem Kanton auf alle Eidgenossen übertragen worden sei²⁴. Die Identifikation von Eidgenossen, Schweizern und Helvetiern birgt potential verschiedene Vorteile in sich:

1. Der Eid eint nicht mehr weitgehend autonome Orte, sondern ein Volk.

2. Der Ursprung dieses Volkes liegt weit vor dem Bundeseid; dessen Deutung als verräterischer Abfall wird damit hinfällig. Die Eidgenossenschaft ist so nicht nur zusätzlich legitimiert, sie hat durch Caesars respektvolle Beschreibung seiner Feinde auch eine ruhmreiche Frühgeschichte.

3. Zum Volk gehört ein Land: Der Neologismus *Helvetia*, der sich bei Glarean findet, bezeichnet scheinbar von alters her dasselbe Gebiet. So identifiziert der Humanist auch die von Caesar erwähnten zwölf Städte mit den zwölf Orten (bevor ihn der neue Stand Appenzell zu einem Nachtrag nötigt)²⁵.

Glarean, der sich selbst natürlich als *Helvetius* bezeichnet, zeigt im keineswegs pleonastischen Titel seines Werkes *Helvetiae descriptio et in laudatissimum Helvetiorum foedus panegyricum*, dass seine Heimat aus verschiedenen, nicht einmal deckungsgleichen Elementen besteht: dem Land, das er als geographische Gegebenheit beschreibt, und dem Bund, die von ihm besungene politische Leistung des helvetischen Volkes — *quod libertatem nostram et iusticia et armis tueamur*, wie Glarean traditionell verkündet²⁶.

Die historischen Helvetier haben bei den Topographen noch keine Berücksichtigung erfahren; doch etwa gleichzeitig mit Glarean beendet der Zürcher Heinrich

Schwaben und Österreichern. Man kann daraus schliessen, dass Glarean die Schweizer als eigene *natio* empfindet, wesenshaft verschieden von ihren gleichsprachigen Nachbarn.

²³ Die Helvetierthese ist zuletzt behandelt bei Guy P. Marchal, *Höllenväter — Heldenväter — Helvetier*, in: Archäologie der Schweiz, 14, 1991, S. 13. Marchal sieht allerdings wie Stettler (cf. unten Anm. 36) Tschudi diesbezüglich als die *entscheidende Scharnierstelle* an; dagegen wird im folgenden Stumpfs Rolle betont.

²⁴ T ü r s t (Anm. 18), S. 1f., 13.

²⁵ Cf. G l a r e a n (Anm. 15), V. 104—107, 184—186. *Helvetia* findet sich in der Antike nicht als geographischer Begriff, weil das Gebiet, welches vom Stamm der *Helvetii* bewohnt wird, zur *Gallia* gehört. Bereits Oswald Myconius, der Kommentator Glareans, hält fest: *...Helvetiae vocabulum apud veteres nusquam inveniri, sed Helvetios*; cf. Heinrich G l a r e a n, *Helvetiae descriptio cum... Osvaldi Molitoris Lucerni Commentario*, Basel 1554, S. 8. Cf. auch O e c h s l i (Anm. 5), II, S. 155—177; nach ihm taucht *Helvecia* erstmals bei Enea Silvio Piccolomini auf, und noch bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts verwenden vor allem ausländische Humanisten und Politiker diesen Begriff sowie *Helvetii*.

²⁶ G l a r e a n (Anm. 15), S. 14; cf. auch *ibid.*, V. 278—285, am Beispiel von Glarus, sowie im Widmungsgedicht *Wadians* (abgedruckt im Anschluss an Glareans Gedicht), V. 1: *terra potens, quae libertatis alumna es.*

Brennwald seine *Chronik von den Helvetiern bis 1509. Caesars Bellum Helveticum* und andere antike Nachrichten über das Keltenvolk stehen nunmehr am Anfang der Schweizergeschichte, die bis in die Gegenwart führt. Brennwalds Gleichsetzung von *Helvecy* und *Eidgenosschaft* ist manchmal geradezu penetrant — wohl gerade weil sie seinen Lesern noch kaum vertraut ist²⁷. Im Anschluss an die helvetische Zeit wird die Geschichte der einzelnen Orte bis zu ihrem Eintritt in den Bund beschrieben, auch hier in der offiziellen Reihenfolge²⁸; schliesslich folgen die gemeinsamen Taten der Eidgenossen ab 1351.

Spätestens mit Brennwald werden aber auch einige Schwierigkeiten manifest, die mit dem Helvetierkonzept zusammenhängen.

1. Wie ist die postulierte Kontinuität von der Antike bis in die Gegenwart zu vereinbaren mit dem nicht nur historisch belegten, sondern legitimatorisch bisher vorherrschenden allmählichen Wachsen des Bundes im Kampf gegen die Habsburger? Und wie mit den fabelhaften Ursprüngen der drei Waldstätte, wie sie nicht nur die Chroniken des 15. Jahrhunderts verkünden, sondern im Gefolge Etterlins auch Glarean und Brennwald. Etterlin betont, *das die landlüt in den Lendern nit von einer nacion gewesen. Nacion versteht er als Ursprung, Herkunft: Das die Dry Lender ... nit eynerley lütten noch eines landes sind*, vielmehr die Urner von den Hunnen, die Schwyzer von den Schweden und die Unterwaldner von den Römern abstammen. Weil Brennwald auf diese Tradition nicht verzichtet, gehen die *alten geschichten im land Helveciorum* ohne organische Verbindung der historischen Präsentation der einzelnen Orte voran; tatsächlich sind die Einwohner Unterwaldens wohl *von zweierlei volks harkomen*, doch handelt es sich dabei um Schweden (die Nidwaldner) und Römer (die Obwaldner). So ergeben sich die Bünde, welche die Orte allmählich untereinander schliessen, nicht etwa aus traditionellen ethnisch-helvetischen Gemeinsamkeiten, sondern *wil si doch in uneinigkeit stuonden mit dem hus Österych und dem adel*. Letztlich bleibt also die herkömmliche Befreiungssage das konstituierende Element der Eidgenossenschaft, nicht eine nur mühsam in die Gegenwart zu verlängernde helvetische Abkunft²⁹.

2. Türost spricht die Helvetier getreu nach Caesar als *Gallorum omnium fortissimi* an; angesichts der gleichzeitigen — allerdings in Frankreich auch nicht unumstrit-

²⁷ Brennwald (Anm. 13), I, S. 1; die Gleichsetzung von *land helveciorum* und *Eidgenosschaft* auch auf S. 15, 66.

²⁸ *Ibid.*, I, S. 66—342, die eine interessante, aber schwer zu erklärende Konfusion enthalten: Brennwald kündigt an, die dreizehn Orte beschreiben zu wollen (S. 66), lässt dann aber ohne Angabe von Gründen Solothurn und Schaffhausen aus, um stattdessen St. Gallen miteinzuschliessen. Am Schluss dieses ersten Teils (S. 343) ist sich Brennwald offenbar bewusst, nur zwölf Orte behandelt zu haben. Im historischen Abriss der gesamteidgenössischen Geschichte erwähnt er die Beitritte der beiden Stände, cf. *ibid.*, II, S. 276, 491.

²⁹ Etterlin (Anm. 11), S. 79—84; Glarean (Anm. 15), V. 146, 230—234, 249—259; Brennwald (Anm. 13), I, S. 66; 197f.; 255—266. Eine Kontinuitätstheorie wird auch durch die Ansicht anderer Geographen erschwert, wonach die Helvetier ausgestorben seien; cf. Joachim Vadian, *Epitome trium terrae partium*, Zürich 1534, S. 14: *Gentem ipsam helveciorum penitus interiisse creditur. Qui hodie habitant a Germanis orti maiores habuerunt Alemanos...*

tenen — humanistischen Manier, die Franzosen als *Galli* zu titulieren, stellt sich die Frage der ethnischen Zugehörigkeit der Schweizer. Brennwald verwahrt sich empört gegen die undifferenzierte Gleichsetzung von *Gallia* und Frankreich; die *Schwytzer* seien wohl Helvetier, aber damit ebensowenig Franzosen (*Walche*) wie andere Bewohner des antiken Galliens, etwa die Elsässer, Flamen oder Lothringer. Andererseits überragen die antiken Helvetier als ursprünglich und unverdorben die alten Römer und, da militärisch überlegen, *den tütschen künig Ariovistum und das schwebisch volk*. Sie nehmen also die politischen Animositäten von Brennwalds Gegenwart vorweg und bescheren den Eidgenossen eigentlich eine unverwechselbare Volksidentität seit Menschen Gedenken. Gleichzeitig zeigen sich aber die bereits im vorangegangenen Punkt gezeigten Schwierigkeiten: Ein Kanton ist nicht durch seine Lage in Helvetien und damit durch helvetischen Volkscharakter Mitglied der Eidgenossenschaft, sondern wird es erst durch den Beitritt³⁰.

3. Die Aufzählungen von typischen Schweizer Eigenschaften etwa bei den Topographen ist kaum wesentlich über Gemeinplätze wie *pia simplicitas et bona virtus* hinausgegangen. Doch im herkömmlichen Selbstverständnis der Schweizer spielt die religiöse Komponente eine entscheidende Rolle, das Gefühl der göttlichen Auserwähltheit, die man dank der Sorge um Witwen und Waisen, dem Respekt vor den Geistlichen und dem Kirchengut verdient hat³¹. Davon findet sich bei den heidnischen Helvetiern selbstverständlich nichts; behauptet man einen kontinuierlichen Volkscharakter, so stellt sich die Frage der Christianisierung des Landes.

4. Die neu konzipierte *Helvetia* entspricht nur scheinbar dem frühneuzeitlichen Bündnis; das raurachische Basel gehört ebensowenig dazu wie das germanische Schaffhausen, von Rottweil oder Mulhouse nicht zu reden. Klammert man diese als Zugewandte aus, stellt sich umgekehrt die Frage nach den innerhalb der *Helvetia* liegenden zugewandten Orten. Zudem ist Caesars Beschreibung des helvetischen Siedlungsgebiets ungenügend; *res obscura est*, wie Glarean eingesteht. Der Römer hat nämlich geschrieben, es gebe vier Gaue (*pagi*), aber nur zwei namentlich erwähnt: Tiguriner und Verbigerer. Entsprechend vielfältig sind die Identifikations- und Lokalisierungsversuche: Glarean gruppiert die vier Gaue um je einen Fluss (Thur, Limmat, Reuss, Aare), Türost führt die *Leopontini* (Lepontiner, die Bewohner der Leventina) ein, welche Brennwald im heutigen Aargau plaziert, die Tiguriner

³⁰ Türost (Anm. 18), S. 2; Brennwald (Anm. 13), I, S. 1—3; 266 sagt er von den Unterwaldnern, dass sie zwei verschiedene Herren hatten, *e das si Eidgenossen worden sind*.

³¹ Bonstetten (Anm. 18), S. 249; Glarean (Anm. 15), V. 365f.; Etterlin (Anm. 11), S. 232; auch S. 93, 287; cf. auch dessen Kult der Maria von Einsiedeln, *ibid.*, S. 49—52, 323; nach ihm bei Glarean (Anm. 15), V. 124—126. Cf. Wehrli (Anm. 1), S. 129, sowie Guy P. Marchal, *Die „Alten Eidgenossen“ im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in den Identitätsvorstellungen der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jh.*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Olten 1991, II, S. 316f., 335. Ulrich Gäbler, *Die Schweizer — ein „Auserwähltes Volk“?*, in: Heiko A. Obermann, Ernst Saxer, Alfred Schindler, Heinzpeter Stucki (edd.), *Reformiertes Erbe. Festschrift für Gottfried W. Locher zu seinem 80. Geburtstag*, I, S. 143—156, relativiert jedoch — unter anderem mit Hinweis auf Zwingli — die Vorstellung in Bezug auf die neuzeitliche Schweiz.

dagegen im Thurgau und die Seduser im Wallis, während die Verbigenen ohne geographische Präzisierung erwähnt sind³².

Trotz solcher Schwierigkeiten ist es vorerst der geographische Aspekt des Helvetierkonzepts, welcher bei der weiteren Formulierung des schweizerischen Gemeinschaftsgefühls von Nutzen ist: Die Landesgrenzen Helvetiens sind dank *De bello Gallico* I, 2 eindeutig mit Rhein, Rhone und Jura definiert, und gerade die Lücken Caesars ermöglichen es, die Freiheit beim Ausfüllen der Gaue extensiv zu nutzen. Das erkennt Aegidius Tschudi, der diese neu definiert als Thurgau, Zürichgau, Aargau und Wisslispurger Gau — die eben von Bern eroberte Waadt!³³ Auf diese Weise lässt sich jedes innerhalb der alten *Helvetia* liegende Gebiet legitimerweise für die Eidgenossenschaft beanspruchen. Insofern umfasst *Helvetien* aber nicht nur die dreizehn (oder strenggenommen nur elf) Orte, sondern auch die meisten Zugewandten und die gemeinen Herrschaften. Damit findet sich ein Prozess legitimiert, der — ähnlich wie zuvor in der Topographie — in der Historiographie seit Etterlin die zugewandten Orte in die Schweiz integriert: Ihr unterschiedlicher Status wird zusehends weniger beachtet, sie sind weitgehend als ebenbürtige Eidgenossen angesehen³⁴.

Der berühmte Glarner Aegidius Tschudi bemüht sich aber auch, die historische Kontinuität sorgfältiger zu belegen; das umfassend konzipierte *Chronicon Helveticum* bleibt zwar trotz seines eindrucklichen Umfangs Stückwerk, doch die gerade in den letzten Lebensjahren (ab 1571) intensiv vorangetriebene *Gallia comata* liefert weitgehend Tschudis Sicht der Schweizer Frühgeschichte, wie er sie schon früher ausgebildet und verbreitet hat. Die Helvetier sind bei ihm wohl Gallier, aber deutschsprachig; noch vor Christi Geburt haben sie sich mit aus Skandinavien zugezogenen Cimbern vermischt. Unter deren Feldherren findet sich der eponyme Gründer von Schwyz, was Tschudi in eine Adaption des Romulus-Stoffes einkleidet. Auf diese Art widerlegt er die Schwyzer Herkunftssage, welche mit der mittelalterlichen Zuwanderung eines neuen Volkes die helvetische Kontinuität störte, erhält den Schwyzern aber zugleich die offenbar vornehme schwedische Abstammung. Der Abwehrkampf gegen Rom bringt sodann eine Spaltung der Helvetier mit sich, denn die Zürcher und Thurgauer schliessen sich mit den Schwaben zusammen und bilden so die *Alemannen* — eine politische Allianz, denn als Germanen beziehungsweise Gallier bleiben die Bündnispartner weiterhin Mit-

³² T ü r s t (Anm. 18), S. 2; G l a r e a n (Anm. 15), V. 93—176; 290 (Basel); 328 (Schaffhausen); B r e n n w a l d (Anm. 13), I, S. 2, 66. Cf. C a e s a r, *De bello gallico*, I, 2; 12; 27.

³³ A e g i d i u s T s c h u d i, *Beschreibung von dem Ursprung-Landmarchen-Alten Namen-und-Mutter = Sprachen Galliae Comatae...* (ed. Johann Jakob G a l l a t i), Konstanz 1758, S. 69—92 (Umfang und Unterteilung Helvetiens).

³⁴ E t t e r l i n (Anm. 11), Vorspann, zeigt die Wappen der dreizehn Orte sowie von Chur, Wallis und St. Gallen; im Schwabenkrieg sind die zuvor nie besonders erwähnten Bündner und ebenso St. Gallen selbstverständlich als Eidgenossen betrachtet, cf. *ibid.*, S. 282, 292. B r e n n w a l d behandelt St. Gallen als Glied der Eidgenossenschaft, Solothurn und Schaffhausen dagegen nicht, cf. Anm. 28. S t u m p f (Anm. 12), I, fol. i, iiv (Widmung), widmet sein Werk *minen gnädigen, günstigen und lieben herren* — damit ist nicht die Zürcher Obrigkeit gemeint, auch nicht die dreizehn Orte allein, sondern einschliesslich der einzeln aufgeführten Zugewandten.

glied zweyerley Nationen — und Landen — und nicht einerley Volcks. Tschudis Verwendung von *Nation* scheint nicht ganz widerspruchsfrei zu sein³⁵, jedenfalls sind auch in Helvetien zweyerley Nationen worden — und von einander gar abgesonderet, nämlich die vornehmeren, da von den Römern nie ganz unterworfenen Alemannen um Zürich mit den östlichen Orten einerseits und andererseits die Einwohner der romanisierten Gaue im Westen. Erst die Gegenwart, also der Eidgenossen Bund, hat sie wieder vereint, wodurch der *Namen Helvetiae erneueret ist*³⁶.

Während Tschudi auf diese Weise eine eigenwillige Hierarchie in die Eidgenossenschaft hineinkonstruiert, politisiert er den Kontinuitätsgedanken der Helvetierthese: Durch den Bundesschluss sei *das land Helvetia (jetz Switzerland genant) wider in sin uralten stand und frijheit gebracht worden*³⁷. Die Freiheit der (helvetischen) Orte datiert er noch vor die Gründung des Imperiums; die unabhängigen Helvetiersprossen haben sich erst spät und aus eigenem Gutdünken in den Schutz des Kaisers gestellt und ihren Gehorsam gekündet, als dieser seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkam. In den gedruckten Werken Tschudis ist die Kontinuitätsthese allerdings mit wenig Nachdruck vertreten; für ihn bleibt die Eidgenossenschaft in erster Linie ein politischer und nicht ein ethnischer Zusammenschluss, also recht traditionell das Ergebnis der legendären Befreiungstat. Die helvetischen Ursprünge dienen als legitimatorische Zutat, nicht mehr.

Dagegen schöpft Johannes Stumpf, der Schwiegersohn und Bearbeiter Brennwalds, selbständig und für lange Zeit als einziger die Möglichkeiten aus, welche in der Helvetierthese stecken. Umso unverdient ist der Ruf eines unoriginellen Kompilators und Nutzniessers fremder Forschungen, der ihm bis heute anhaftet. Damit ist keineswegs nicht bestritten, dass Stumpf Tschudi manches verdankt.

Stumpfs Loyalitäten, verglichen wieder mit Justinger, sind eindeutig: Er fühlt sich einem — ausdrücklich auch die Zugewandten umfassenden — *politischen* Gebilde zugehörig, dem er in Liebe verbunden ist, zumal er von der Eidgenossenschaft *vil gnaden, gunsts und alle freündtlichkeit* erfahren hat. Gleichzeitig weiss er

³⁵ T s c h u d i (Anm. 33), *Gallia*, S. 93, verkündet *die Zürcher und Turgauer seynd Alamannier, die Schwaben auch, doch zweyerley Nationen — und Landen — und nicht einerley Volcks: Picardier- und Normandier seynd Franzosen; es will aber kein Picard ein Normandier — noch ein Normander ein Picarder seyn*, cf. *ibid.*, S. 239—246. Gleichzeitig sind aber Caesars vier Teile Galliens *ein Nation und einerley Volcks* (S. 15). *Nation* scheint der ursprüngliche und umfassende Oberbegriff zu sein, der von der Geographie (also nicht via Sprache oder Bevölkerung) her definiert wird; sie umfasst verschiedene Völker, die im Lauf der Geschichte neue Verbindungen eingehen (so der Zusammenschluss von Schwaben und Thurgauern zu Alemannen), ohne ihre ursprüngliche *nationale* (auf den Geburtsort bezogene) Zugehörigkeit zu verlieren.

³⁶ T s c h u d i (Anm. 33), *Gallia*, S. 74—76, 93, 113—116, 208—210, 246f.; cf. dazu Bernhard Stettlers Einleitung zu Aegidius T s c h u d i, *Chronicon Helveticum* (edd. P. St adler/B. St e i t t l e r) (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. Abt. I, 7), Zürich 1968, I, S. 80*—93*; auch *ibid.*, S. 26*—28* sowie S. 108*f.

³⁷ T s c h u d i (Anm. 36), *Chronicon*, III, S. 224; cf. auch *ibid.*, S. 9*—128* sowie *id.*, I, S. 80*ff.; 250; S t u m p f (Anm. 12), I, S. 327—328. Tschudi braucht ungeachtet seiner Kontinuitätsthese die Bezeichnungen historisch weitgehend korrekt und offensichtlich bewusst: Er verwendet *Helvetier* nur für die antiken Landesbewohner, und ebenso löst *Eidgnoschaft* (vor allem nach deren Konstituierung) und seltener *Switzerland* die *Helvetia* vollständig ab.

um die Heterogenität dieses Bundes: Schon im Titel und später häufig spricht der Chronist von der loblichen *Eydnoschafft Stetten, Landen und Voelckeren* — verschiedene Völker also machen seine Heimat aus. Was hält sie zusammen, was rechtfertigt diesen Sonderbund im Rahmen des Deutschen Reichs? Ein Passus der Widmung führt die wesentlichen Elemente von Stumpfs Deutung der Eidgenossenschaft an: Er klagt, dass die meisten Leser sich eher für die antike oder fremdländische Geschichte interessieren *dann zu den historien Teütscher nation, oder ired eignen vatterlands. Nun ist aber offenbar, dass under allen Europäischen voelckern, die uralten Helvetier, Lepontier, Rhetier, Wallisser und Rauracer (umb die hoechsten Alpgebirg wonhafft, und diser zeyt alle gemeinlich mit Eyden in ein lobliche Eidgnoschafft ewig verbunden) anfangs haer von Gott mit stercke, mannhait und aller dapfferkeit also begnadet und bezieret sind gewesen, das ired gemeinlich und merteils die urältisten Roemischen und Griechischen welt und geschichtschreyber also fleyszig gedenckend. Darzuo dann der allmaechtig Gott benampte voelcker nachvolgender zeyt mit besondern gnaden also vaetterlich besuoct, auss schwaerer unleydelicher dienstbarkeit des boesen gewalts gnaedigklich erlediget, des untraeglichen jochs der tyranny entladen, sy gemeinlich in ein so rechtmaessige, redliche, ja dem armen und reychen gleych maessige freyheit gesetzt, und in ein aufrechte, getrüwe, bruederliche und ewige pündtniss gefasset unnd vereiniget. Ja auch nachmals soeliche voelcker loblicher Eydnoschafft so manigmal aus den henden irr feyenden gewaltigklich errettet...*³⁸

Stumpf unterscheidet offensichtlich die — vermutlich vor allem sprachlich definierte — (deutsche) *nacion vom vaterland*. Letzteres ist für ihn ein engerer Begriff, geographisch klar umrissen und Gottes liebenswerte Gabe auch in ihrer Rauheit³⁹: das *hoechste Alpgebirg*, dessen Völker seit jeher von Gott mit Mannestugenden beglückt worden sind. Stumpf verwendet *Alpenvolck* und *Alpenland*, häufig auch im Plural, regelmässig und praktisch synonym zu *Eydnoschafft*. Dieses Konzept des *Alpenvolks* — vor Strumpf eher eine pejorative Fremdcharakterisierung⁴⁰ — vermeidet weitgehend die helvetischen Komplikationen etwa Brennwalds und löst die erwähnten Probleme (historische Wurzeln und Kontinuität, ethnische Zugehörigkeit, Volkscharakter sowie geographische Ausdehnung) recht stimmig.

1. Die legitimatorische Konsequenz des Kontinuitätsgedankens ist viel deutlicher ausgesprochen als je zuvor: *Hiebey man abnehmen mag dass diss Helvetisch volck nit erst kurtzer zeyt muotwilligklich nach dem zaum der freyheit griffen, sonder auch vor alten zeyten mannhait, krafft und freyheit gehebt hat, zavor und ee kein Adel ye darin*

³⁸ Stumpf (Anm. 12), I, fol. i-iv (Widmung). Cf. zum Werk allgemein Hans Müller, *Der Geschichtsschreiber Johann Stumpf. Eine Untersuchung über sein Weltbild* (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft N.F. 8), Zürich 1945.

³⁹ Stumpf (Anm. 12), II, fol. 293, nach einem ausführlichen Überblick über die Alpenfauna: *Hiedurch aber soellend alle landleüt unnd Alpische voelcker vermanet werden, den wilden und gebirgigen erdboden ired vatterlands nit zeverachten, sonder darin Gottes milte hand... erkennen*.

⁴⁰ Cf. Guy P. Marchal, *La naissance du mythe du Saint-Gothard ou la longue découverte de l'homo alpinus helveticus et de l'„Helvetia mater fluviorum“ (XV^e s. — 1940)*, in: *La découverte des Alpes* (edd. Jean-François Berger/Sandro Guzzi) (Itinera 12), 1992, S. 38f. Marchal behandelt Stumpf jedoch nicht; die Entdeckung des *homo alpinus* datiert er erst in das Zeitalter Albrecht von Hallers und Johann Jakob Scheuchzers.

entsprungen ist. Stumpfs schweizerische Frühgeschichte unterscheidet sich von der Tschudis in nur scheinbar unbedeutenden Nuancen: Mit ausdrücklichem Verweis auf den Glarner referiert er die Verschwägerung der gallischen Helvetier mit den Cimbern und deren Gründung von Schwyz; nach ihrem Sieg besetzen allerdings die Römer Helvetien nicht, sondern verbünden sich mit seinen Einwohnern. Einige von diesen übernehmen die welsche Sprache, der Mehrteil bleibt aber — unter Berufung auf Tschudi — deutschsprachig. Daraus entspringt aber — anders als bei diesem — keine Spaltung des Volkes, im Gegenteil: die Alemannen sind nicht mehr nur ein militärischer Zusammenschluss von germanischen und gallischen Völkern, sondern eine dritte *Nation* hat an ihnen teil: die *Helvetier (yetz Schweytzer oder Eydnossen)*! Der Ruhm, ja der Name selbst der Helvetier verschwindet allmählich, da sie sich mit den neuen Völkern in ihrem Land, Alemannen und Burgundern, vermischen — *aber ein somen der rechten alten Helvetier im land sye bliben*. Stumpf vermeidet so die Hierarchisierung, welche Tschudi zwischen alemannischen und romanisierten Helvetier postuliert hat. Er kann sogar die gotischen Wurzeln der Urner einfügen — allerdings stehen die Goten nicht mehr am Anfang der Besiedelung, sondern stossen später zu den helvetischen Urnern hinzu und liefern so einen Beitrag, aber nicht mehr einen Ausgangspunkt der eidgenössischen Geschichte. Entscheidend sind nicht mehr sagenhafte oder reale ausländische Filiationen, sondern der natur- und geographiebedingte Landescharakter: Die Helvetier sind — qua Alpenbewohner — unbesehen ihrer jeweiligen Benennung seit jeher „Proto-Eidgenossen“: Das vierte Buch behandelt die Geschichte der *uralten Helvetier bis sie in Eydgenoessisches pündtniss kommen sin*. Diese gleichsam ethno- und topographische Prädestination erlebt ihre Verwirklichung in der politischen Konstitution 1315, als die Alpenbewohner zu *Pundtsgnossen und Eydgnossen* werden, durch Fremdbenennung aufgrund des Stauffacher-Bundes später auch *Schwytzer*⁴¹.

2. Die ethnische Definition verliert stark an Bedeutung, da die Alpen den Volkstyp bestimmen; gleichzeitig sind die Vielzahl und Verschiedenheit der eidgenössischen *Voelckeren* eine Tatsache, die Stumpf gar nicht leugnen will⁴². Die Helvetier waren *ein gar alt Gallisch volck*, das aber während des Mittelalters manch fremdes Blut aufgenommen hat. Deshalb behandelt Stumpf im Anschluss an eine kurze historisch-topographische Übersicht über Europa, aber noch vor der Schwei-

⁴¹ Stumpf (Anm. 12), I, fol. 262v; 275vf., 279v, 284; II, fol. 174v. Cf. auch *ibid.*, I, fol. 280v, mit einem Verweis auf Pomponius Laetus, wonach sich die Römer im Jahre 343 n. Chr. auf *alpisch fussvolck* verlassen hätten: *Darauss zeerlernen, dass die voelcker des Alpgebirgs (deren merteil yetz Schweytzer genennt, und der Eydnoschafft verbunden sind) alle zyet für andere in streyten sind beruempt gewesen*. Die Kopfzeile des vierten Buches, worin die historische Entwicklung bis 1315 beschrieben ist, lautet *Von Helvetia*; im dreizehnten Buch, wo die Geschichte wiederaufgenommen wird, heisst sie *Von der Eidgnoschafft*. Stumpf ist sich der historischen Implikationen solcher Termini vollauf bewusst: Mitten im dritten Buch (über Frankreich) wechselt die Kopfzeile, die Erklärung findet sich anlässlich des Jahres 538 im Text (fol. 181v): *Und hiemit habend die Fränckischen künig das gantz Gallierland an sich bracht, darumb wird ich es fürterhin nit mer Galliam, sonder Franckrych nennen*.

⁴² *Ibid.*, I, fol. iii, beruft sich auf seine Informanten, *die ihm vilgedachter Alplender und loblicher Eidgnoschafft gelegenheit, gestalt, waesen, sitten, auch irer stetten, lender und voelcker ursprung, haerkommen, dapffere und Chronick wirdige thaaten ...berichten*.

zer Geschichte in je einem umfangreichen Buch die deutsche und die französische Vergangenheit, denn *unsere Helvetia* [ist] ...nitt allein ein Europäische Provinz, merteils Teütscher spraach, art und sitten, sonder auch alter unnd rechter Gallischer gelegenheit, auch nochmal eins teils der spraach⁴³. Als Stumpf 1554 eine gekürzte Volksausgabe seines Wälzers herausgibt, spricht er von letzterem zurückblickend als *allgemeine beschreybung Teutscher, Gallischer und Helvetischer Nationen und lender*⁴⁴ — wie bereits erwähnt, konstituieren diese drei Nationen auch die Alemannen. Auch ohne den Terminus *Nation* in diesem Zusammenhang überzubewerten (er meint kaum mehr als *Volk*), lässt sich doch festhalten, dass Stumpfs Werk die Weihe der ewigen Alpenbewohner als ein von ihren Nachbarn seit Menschengedenken wesensverschiedenes Volk bedeutet.

3. Daher sind auch die Eigenschaften der alten wie der neuen Helvetier für Stumpf weitgehend identisch: ...soeliche Alpvoelcker von so gar langen zeyten haer biss auff heüttigen tag nit allein iren alten erdboden noch bewonend, sondern auch ir alte mannheit, auch irer vorderen dapfferkeit noch nie hingelegt habend, darzuo inen der gnaedig Gott biss auff dise zeyt gross gnad, hilff, schutz, schirm und wolthaat beweyst...⁴⁵. Gottes Schutz ist bereits den antiken, wesensverwandten Alpenbewohnern zuteil geworden — das Problem der Christianisierung ist damit umgangen, die Helvetier sind von alters her ein auserwähltes Volk. Wo Stumpf die Sitten der alten Helvetier behandelt, münzt er ebenso Aussagen römischer Autoren auf seine schweizerischen Zeitgenossen, wie er deren Eigenschaften auf den Keltenstamm zurückprojiziert. Auch hier liegt die Ursache und Rechtfertigung in der geographischen Lage — das Leben in den *wilden Gebirgen* hat die alten Gebräuche bestehen lassen⁴⁶.

4. Die Verbindung der historischen Begründung der Eidgenossenschaft mit der geographischen Helvetiens zeigt sich auch am Aufbau der *Chronick*, die formal in der Tradition der typisch humanistischen, topographisch-historiographischen Enzyklopädie etwa Biondos steht. Auf die Geschichte Helvetiens bis zum — auf 1315 datierten — Rütlichswur (*Und diss was der erst pundt und anfang der Eydgnoschafft*) folgt die Behandlung der einzelnen Orte mitsamt ihrer Geschichte; aber nicht mehr in der gewohnten hierarchischen (und insofern den Bundeseid reflektierenden) Reihenfolge, sondern nach Tschudis geographischer (und damit das Territorium abbildenden) Einteilung, von Ost nach West: Thurgau, Zürichgau, Aargau, Wilschpurgau. Jedem Gau ist ein Buch gewidmet, und die Untertanen und

⁴³ Ibid., I, fol. 98; cf. S. 17 die Berücksichtigung der *teütschen Nation*, weil der *groesser teil helvetischer lenden* ... sich *Teütscher spraach, art und sitten gebrauchend, auch merteils von den Teütschen abkommend, darzuo lange zeyt vonn Teütschen Keysern, künigen und fürsten geregiert*... Cf. auch fol. 261vff. von den alten Helvetiern.

⁴⁴ *Schwytzer Chronica, auss der grossen in ein handbuechle zuosamen gezogen*, Zürich 1554, Widmung.

⁴⁵ St u m p f (Anm. 12), I, fol. iiv.

⁴⁶ Ibid., I, fol. 261v: ...auch ein wenig beruert, die art, wesen unnd sitten der jetzigen Helvetischen volcker, auss der ursach, dass kum ein volck funden wirt, das seiner uralten vorderen gestalt, gwerb, sitten und gebärden heüttigs tags mer erzeige dann die Helvetischen voelcker, besonder in den wilden gebirgen. Cf. ibid., fol. 264v—265v das Kapitel mit dem Titel: *Von gestalt, schoene, mannheit, kriegsordnung, waaffen, kleidung, gwerben, sitten und freüntlicheit der Helvetier, wie die noch bey unseren tagen in uebung sind*.

Zugewandten sind am geographisch passenden Ort jeweils mitbehandelt — also nicht nach ihrem Status gesondert! Da aber nicht nur das Territorium, sondern gleichwertig — wenn auch nicht deckungsgleich — der Bundeseid die Eidgenossenschaft definiert, werden auch die Orte behandelt, wo die *bemelte Eydgnoschafft über den alten Helvetischen kreiss erstreckende*: die Lepontier des Tessins, Rhetier und Walliser, die Rauracher um Basel; Rottweil und Schaffhausen sind bereits im Anschluss an den Thurgau besprochen. Ist so erst einmal vom antiken Helvetien her die geographische Basis gelegt und auf einer Karte die Landesgrenze eingetragen, so setzt das 13. Buch chronologisch dort wieder ein, wo die helvetische Urgeschichte im vierten hingeführt hat: *selbigen helvetischen Eydgnossen pündtnussen, krieg und Chronickwirdigen gethaaten, und namlich was inen allen gemeinlich gebürt zuozeschreyben*⁴⁷.

So beruht Stumpfs Konzeption seines Vaterlands auf drei Pfeilern: die Helvetier, einerseits als gallischer Stamm historisiert, andererseits aber als *Alpenvölker* die ewigen Bewohner der *Helvetia*; diese selbst als Land mit eindeutigen geographischen Grenzen, angesichts derer die Binnendifferenzen und die unterschiedliche rechtliche Stellung der Gebiete ihre Bedeutung verlieren; die — mit Gottes Hilfe erfolgte — politische Konstitution dieser Völker durch ewig gültige Eide gegen die Tyrannis und für eine allen gleichermassen zukommende Freiheit. Stumpf betont jeweils, dass alle Stände erst — und insofern legitim — zu den Eidgenossen gestossen sind, als sie die unrechtmässige Repression ihrer *althaergebrachter freyheiten* nicht länger ertragen⁴⁸.

Auch ohne teleologische Hintergedanken lässt sich festhalten, dass Stumpfs Ansätze zu einer Territorialisierung und Nationalisierung der eidgenössischen Staatsvorstellung „moderner“ sind als diejenigen Tschudis und anderer Vorläufer. Der Weg zur heutigen Schweiz war im 16. Jahrhundert keineswegs vorgegeben; aber bei ihrer Ausformung und gleichzeitigen Mythisierung in den vergangenen zwei Jahrhunderten hat die Alpenlage und der von ihr geprägte Volkscharakter natürlich eine unvergleichlich grössere Bedeutung gehabt als cimbrische oder hunnische Abstammungen. Allerdings ist Stumpfs politisch-historische Gewichtung der Alpen erst im 18. Jahrhundert wieder ernsthaft aufgenommen worden⁴⁹. Tschudi behandelt zwar in seinem einzigen zu Lebzeiten gedruckten Werk die *Alpisch Rhetia sampt dem Tract der anderen Alpgebirgen* — doch wie schon der Titel nahelegt, sind hier die Alpen nicht das Medium zur Erzeugung und Postulierung schweizerischer Gemeinsamkeiten, sondern im Gegenteil der Ort des Aufeinanderstossens vieler verschiedener Völker. Die Eidgenossenschaft ist bei Tschudi in erster Linie ein

⁴⁷ Ibid., II, fol. 277v, 414; die Karte unmittelbar davor. Im Unterschied zu heute fehlen Genf und das Fricktal, während das Veltlin eingeschlossen ist; Rottweil erscheint als Exklave, mit der gleichen Punktlinie umrahmt wie die übrige Eidgenossenschaft. Durch sie ist nur die Abgrenzung gegen aussen gezeigt, die Binnengrenzen zwischen den Kantonen sind dagegen nicht eingezeichnet.

⁴⁸ Ibid., I, fol. iii.

⁴⁹ Der volkspärende Charakter der Alpen ist hingegen beinahe ein Topos; cf. etwa das Lehrgedicht von H. R. Rebmann, zitiert bei Hans R. G u g g i s b e r g, *Das Gespräch zwischen Niesen und Stockhorn. Späthumanistische Weltanschauung aus bernischer Provinz: Betrachtungen zu H. R. Rebmanns Lehrgedicht (1605/06)*, in: Bernhard D e g e n et al. (edd.), *Fenster zur Geschichte: 20 Quellen — 20 Interpretationen*; Festschrift für Markus Mattmüller, Basel/Frankfurt a.M. 1992, S. 39.

politischer Zusammenschluss, also recht traditionell das Ergebnis der legendären Befreiungstat. Letztlich wenig anders sieht es beim Begründer der alpinistischen Literatur im eigentlichen Sinn aus, bei Tschudis Freund und wissenschaftlichem Weggenossen Josias Simler. Im *De Alpibus commentarius* behandelt Simler die Alpen in ihrer ganzen Ausdehnung; die Bevölkerung der Alpen wird anhand der antiken Terminologie aufgelistet, ohne dass sich für die — als solche kaum erwähnten — Eidgenossen in irgendeiner Weise ein exklusiver Charakter ergäbe, obwohl der Verfasser im Vorwort erwähnt, er habe hier grundsätzlich die Verhältnisse darlegen wollen, wie sie ihm beim Schreiben von *Commentarii rerum Helveticarum* immer wieder begegnet seien⁵⁰.

Das Geschichtswerk, auf das Simler hier anspielt, ist unvollendet und ungedruckt geblieben. Bleibende Bedeutung erlangt der Zürcher gleichwohl, indem er 1576 auf deutsch und lateinisch *De republica helvetiorum* herausgibt, die erste staatsrechtliche Darstellung der Schweiz⁵¹. Die Frage nach den gesamteidgenössischen staatlichen Strukturen hat die Historiker bisher wenig interessiert, auch Tschudi nicht, der das Wirken der Tagsatzung aus eigener Anschauung gut kennt⁵². Umgekehrt betrachtet Simler die Geschichte ganz selbstverständlich als entscheidendes Element der Staatsbeschreibung: Die erste Hälfte seines Werks bildet eine kurze Schweizer Geschichte, die er nicht mit den Helvetiern beginnt, sondern mit den frühesten Bundesschlüssen (*foederum omnium origo & conditiones*). Für seine staatsrechtliche Analyse ist es unnötig, über diese hinaus zurückzublicken; in den Eiden wird der politische Verband konstituiert. Gleichwohl bedient sich Simler der Vorstellungen und Begriffe *Helveti* und *Helvetia* — so heisst in der lateinischen Fassung das deutsche *Eydggnoschafft*, und nicht mehr *confoederatio* wie hundert Jahre zuvor (eigentlich korrekter) etwa bei Bonstetten. Simler versteht neben dem Bundeseid das Territorium und dessen Bewohner als Basis der staatlichen Verfassung seines Vaterlands; entsprechend kann er die *totius Helvetiae politiae* den *singulorum pagorum republicae* gegenüberstellen. *Respublica* ist die römische Entsprechung des griechischen *Politeia*, insofern also weitgehend synonym mit dem lateinischen Fremdwort *politia*. Tatsächlich spricht Simler später genauso von *Respublica Helvetiorum*; in seiner deutschen Übertragung verwendet er für beide *Regiment*, allerdings differenziert zwischen *in gemein* und *insonderheit*. Staat ist ihm also vor allem *Herrschaftsgewalt*, obrigkeitliches Wirken in einem durch Volk und Gebiet klar definierten Rahmen.

Simler ist sich wohl bewusst, dass die Eidgenossenschaft — obwohl die nach Venedig vornehmste Republik — staatsrechtlich schwer zu fassen ist, ja dass sie gewisse Anforderungen eigentlicher Staatlichkeit nicht erfüllt: Insbesondere gibt es

⁵⁰ Josias Simler, *Vallesiae descriptio libri duo. De Alpibus commentarius*, Zürich 1574, fol. 66, 116v—120v.

⁵¹ Cf. dazu Ernst Reibstein, *Respublica Helvetiorum. Die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler*, Bern 1949. Cf. auch Stadler (Anm. 1), 1—12, der Simler Bodin gegenüberstellt.

⁵² Stumpf (Anm. 12) I, fol. 264, hält fest: ...hat yedes ort sein eigen policey, freyheit, landrecht und zuogehoerige landschafft. Irgendwelche Kompetenzen der Gesamteidgenossenschaft behandelt er jedoch nicht; auch die *gemeinen Vogteyen* sind rechtlich vom kantonalen Standpunkt aus erfasst, insofern als die Orte mit *gleycher Gewalt* daran teilhaben.

keine alle umfassende, ungeteilte Herrschaftsgewalt, wie sie gleichzeitig Bodin als Hauptcharakteristikum des Staates postuliert. Dass Simler nach einer genauen Beschreibung der einzelörtigen Verfassungen gleichwohl die *societas foederis Helvetici* (*Eydggnoschafft*) als eine einzige *civitas & respublica Helvetiorum* (*Commun und Regierung*) deuten kann, ist letztlich viel weniger gemeinsamen Institutionen wie der Tagsatzung zuzuschreiben, an der die verschiedenen Gebiete — falls überhaupt — in höchst unterschiedlicher Funktion teilhaben, als den die Gemeinschaft konstituierenden Vorstellungen *Helvetii* und *Helvetia*⁵³.

Simlers Schwierigkeiten, die Eidgenossenschaft als staatsrechtliches Subjekt zu definieren, sind recht charakteristisch für eine politische Gemeinschaft, die sich bis heute mit vielen andernorts bedenkenlos verwendeten Termini (wie etwa *Volk* oder *Nation*) nur unter Vorbehalten fassen lässt. Deshalb hat die — reale wie fiktive — Geschichte in der Schweiz mehr noch als anderswo identifikationsstiftend wirken müssen; das zeigt insbesondere das Beispiel des Landesheiligen Niklaus von Flüe, der gerade auch von reformierter Seite in den langen Jahrzehnten konfessioneller Spannungen als friedensstiftendes Einheitssymbol vorgebracht wird⁵⁴. Im steten schweizerischen Suchen nach historischen Integrationsfaktoren und der entsprechend langen Reihe von Selbstdefinitionen ist das der humanistischen Topographie entwachsene *Helvetia*-Konzept aber insofern ein besonderer Glücksfall, als die Eidgenossenschaft diesbezüglich vorübergehend den Kriterien genügt, mittels derer sich in der Renaissance auch andere Staaten darstellen: Die Gallia, Germania, ja selbst die Sarmatia. Mit dem Hinweis auf antike Wurzeln der Schweiz begegnen Stumpf und seine Gefährten der — noch auf der feudalen Felonievorstellung beruhenden — Kritik an der Absonderung vom Reich und postulieren auf diese Art gleichzeitig ein geschlossenes Territorium und ein einheitliches (Alpen-)Volk — in ihrer Zeit nicht selbstverständliche, wenn auch noch nicht ausreichende Voraussetzungen moderner Staatlichkeit.

Abschliessend sei noch auf einige Problemkreise hingewiesen, die im Vorhergehenden nicht gebührend behandelt sind, die aber bei einer weiteren Untersuchung des Themas Berücksichtigung verdienen.

1. Die Rolle des Humanismus in der Schweizer Historiographie. Von den behandelten Autoren lässt sich allenfalls und mit Vorbehalt Tschudi als Humanist bezeichnen; aber die ganze „Helvetierthese“ ist mindestens ein Beweis der Übernahme humanistischer Interessen in breiteren Kreisen.

2. Die gesellschaftliche Tragweite dieser Diskussionen. Wieweit handelt es sich nur um Spielereien gebildeter Eliten oder um die Selbststilisierung der „Honoratioren“?⁵⁵

⁵³ Josias Simler, *De republica helvetiorum*, Zürich 1576, S. 1—2, 121—122, 132 (in der deutschen Ausgabe fol. 9—11, 157v—159, 170vf.).

⁵⁴ So am Beispiel des Berners Rebmann Guggisberg (Anm. 49), S. 40; cf. auch Marchal (Anm. 31), S. 328, 331, über Bullinger.

⁵⁵ Cf. zu Problem und Begrifflichkeit Weishaupt (Anm. 2), S. 7, 99—101; ähnlich Roger Sablonier/Matthias Weishaupt, *Die alte Schweiz als „Bauernstaat“* (NFP 21 Kurzfassungen der Projekte), Basel 1991, S. 8f.

3. Die Intention der Autoren. Während die Topographen das internationale Humanistenlatein verwenden und ihre Werke ausländischen Herrschern zueignen (Bonstetten dem König von Frankreich und dem Doger von Venedig, Türost dem Herzog von Mailand), widmen die Historiker ihre allesamt auf Deutsch verfassten Werke einheimischen Obrigkeiten; allein Tschudi plant eine lateinische Übersetzung durch Simler, der seinerseits die *Republica Helvetiorum* in beiden Sprachen herausgibt. Im Unterschied zu den humanistischen Aufarbeitungen der Geschichte anderer Länder richten sich die Schweizer Chronisten offenbar nicht an ein gebildetes internationales Publikum, sondern an ihre Miteidgenossen⁵⁶.

4. Die Zusammenarbeit der Historiker. Paradigmatisch ist der Fall von Johannes Stumpf, dem als Schwiegersohn und Bearbeiter Brennwalds die Hilfe Vadians, Bullingers und Tschudis zuteil wird; Bullinger wiederum ist der Pate Simlers, der seinerseits in ständigem Austausch mit Tschudi steht. Obwohl die Abhängigkeiten und Übernahmen genauer zu untersuchen sind, gilt doch, dass das Geschichts- und „National-“Bewusstsein der alten Eidgenossenschaft weitgehend ein Kollektivwerk ist, von Männern unterschiedlicher—sozialer wie lokaler—Herkunft und, besonders wichtig, ungleicher Konfession.

5. Rolle der Reformation. Gerade angesichts dieser erstaunlichen, wenn nicht sogar einzigartigen Zusammenarbeit stellt sich die Frage, inwiefern die konfessionellen Spannungen die gesamteidgenössische Historiographie beeinflusst haben, aber auch, wieweit Geschichtsschreibung hier ein bewusst eingesetztes Instrument zur Rekonstruktionen nationaler Einheit darstellt.

6. Die Werke der Lokal- und Universalhistoriker. Neben den behandelten Autoren arbeiten zahlenmässig weit mehr Geschichtsschreiber in den herkömmlichen Gattungen; auch sie können Aufschlüsse über gesamteidgenössische Empfindungen liefern⁵⁷.

7. Handschriftliche Quellen. Wichtige Werke sind unedierte; insbesondere gilt dies für Bullingers 1568 beendete *Historie gemeiner loblicher Eydgnoschaft*, die ebenfalls in der Antike beginnt⁵⁸.

8. Europäischer Vergleich. Wie die Helvetier sind beispielsweise auch Gallier, Germanen und Etrusker für die nationale Vergangenheit wiederentdeckt worden. Ein Vergleich verspricht interessante Aufschlüsse über die Gemeinsamkeiten, aber auch über die spezifischen Hindernisse solcher humanistischer Aneignungen⁵⁹.

⁵⁶ Entsprechend fragwürdig scheint die These von Domeisen (Anm. 2), S. 21f., nach dem das Nationalbewusstsein bis ins 18. Jahrhundert unpolitisch und nur gegen aussen gerichtet sei.

⁵⁷ Cf. die Reflexe der Helvetiervorstellung bei Valerius Anshelm *Die Berner-Chronik*, Bern 1884, I, S. 12, 98—102. Auch in Vadians Geschichte der St. Galler Äbte und bei den stark humanistisch geprägten Baslern Mutius oder Wurtsisen sind solche Überlegungen denkbar, ebenso bei ausländischen, aber mit den Schweizer Verhältnissen vertrauten Autoren wie Beatus Rhenanus oder Sebastian Münster, der Tschudi rezipiert.

⁵⁸ Bullingers Chronik befindet sich auf der ZB Zürich, MS A 14; ebenfalls in Zürich liegen die unvollendete Schweizergeschichte Simlers sowie die Entwürfe Stumpfs (insbes. MS A 97).

⁵⁹ Cf. etwa Claude-Gilbert Dubois, *Celtes et Gaulois au XVIe siècle: le développement littéraire d'un mythe national. Avec l'édition critique d'un traité inédit: „De ce qui est premier pour réformer le monde“ de Guillaume Postel*, Paris 1972; Jacques R i d è, *L'image du germain dans la pensée et la littérature allemandes de la redécouverte de Tacite à la fin du XVIème siècle (Contribution à l'étude de la genèse d'un mythe)*, Lille 1977; Giovanni Cipriani, *Il mito etrusco nel rinascimento fiorentino*, Firenze 1980.